

PHILIPPIKA
Altertumswissenschaftliche Abhandlungen
Contributions to the Study
of Ancient World Cultures

Herausgegeben von/Edited by
Joachim Hengstl, Elizabeth Irwin,
Andrea Jördens, Torsten Mattern,
Robert Rollinger, Kai Ruffing, Orell Witthuhn

86,1

2015
Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Prozessrecht und Eid

Recht und Rechtsfindung
in antiken Kulturen

Teil 1

Herausgegeben von
Heinz Barta, Martin Lang
und Robert Rollinger

2015

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bis Band 60: Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the internet
at <http://dnb.dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2015
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Druck und Verarbeitung: ☉ Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany
ISSN 1613-5628
ISBN 978-3-447-10364-0

Inhalt

Heinz Barta Vorwort	VII
Bernhard Eccher Grüßworte.....	IX
Programm der 6. Innsbrucker Tagung: ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2011	XI
Einführung und Grundlagen	
Heinz Barta Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren	1
Kurt Kotrschal Biologie oder Moral?.....	19
Erste Verleihung des Preises für 'Antike Rechtsgeschichte' Reden der Preisträgerin und des Preisträgers	
Susanne Paulus Die babylonischen Kudurru-Inschriften von der kassitischen bis zur frühneubabylonischen Zeit – Die wichtigsten Ergebnisse aus rechtshistorischer Sicht	41
Jan Dietrich Kollektive Schuld und Haftung im Alten Testament und Alten Orient	49
Erstes Jahrtausend v. Chr.	
Betina Faist Der Eid im neuassyrischen Gerichtsverfahren.....	63
Eckart Otto Prozessrecht und Beweiseid im Keilschriftrecht und im biblischen Recht. Ein rechtstypologischer Vergleich.....	79
Simone Paganini Gerichtsorganisation und Prozessverfahren im Alten Israel. Beobachtungen zu Zentralgericht, Richter- und Zeugengesetz im Deuteronomium.....	101

Kristin Kleber Des Frommen Zuflucht, des Übeltäters Verderben Der assertorische Eid im Gerichtsprozess der spätbabylonischen Zeit.....	119
Gerhard Thür Prozesseide im Gesetz Drakons und ihr Nachleben im klassischen Athen.....	153
Zweites Jahrtausend v. Chr.	
Walther Sallaberger Sumerische und altbabylonische Eidesformeln in lexikalischer und kulturhistorischer Perspektive	179
Guido Pfeifer Klageverzichtsklauseln in altbabylonischen Vertrags- und Prozessurkunden als Instrumentarien der Konfliktvermeidung bzw. Konfliktlösung	193
Susanne Paulus Ordal statt Eid – Das Beweisverfahren in mittelbabylonischer Zeit.....	207
Elena Devecchi Die Rolle des Eides im hethitischen Prozessverfahren.....	227
Ortsindex	237
Personenindex.....	238

Sumerische und altbabylonische Eidesformeln in lexikalischer und kulturhistorischer Perspektive

Walther Sallaberger, München¹

1. Einleitung

Das Rechtsinstitut des Eides fasziniert den Betrachter, scheint er doch an der Grenze zwischen der menschlich handhabbaren Gerichtsbarkeit und einer sakralen, außerhalb des menschlichen Einflusses liegenden Sphäre zu liegen. Die Differenz wirkt umso stärker, da hier die nüchterne Sachlichkeit eines Gerichtsverfahrens oder eines Rechtsgeschäfts gerade an entscheidender Stelle mit einer numinosen Macht in Verbindung gebracht wird.² In kaum einer anderen Periode der Keilschriftkulturen erscheint hier ein stärkerer Kontrast als in der altbabylonischen Zeit, die man ohne Übertreibung als die klassische Periode der altorientalischen Rechtsgeschichte beschreiben kann. So schreibt der Rechtshistoriker M. San Nicolò im Reallexikon der Assyriologie (1938, 307):

„Der Eid hat im altbabylonischen Rechtsleben eine sehr große Rolle gespielt und sowohl im Vertragsrecht, als auch als Beweismittel im Prozesse, weitgehende Anwendung gefunden. Denn die darin enthaltenen sakralen Fluchelemente mußten ihn in hohem Maße geeignet erscheinen lassen, die Unverbrüchlichkeit eines Versprechens zu sichern oder einer abgegebenen Erklärung unbedingte Glaubwürdigkeit zu verleihen.“

In diesem Beitrag soll insbesondere die Formulierung des Eides vor dem Hintergrund seiner rechtlichen Funktion und in seinem kulturellen Kontext genauer untersucht werden. Die Betrachtung greift über die altbabylonische Zeit hinaus und beschränkt sich dabei auf das Frühe Mesopotamien, womit ich den glücklichen im Englisch üblichen Begriff *Early Mesopotamia* aufnehme, was den Zeitraum von der altsumerischen bis zur altbabylonischen Zeit, also vom 24. bis zum 17. Jahrhundert

1 Mein Dank gilt den Teilnehmern an der Innsbrucker Tagung für hilfreiche Diskussionen. Der vorliegende Beitrag musste sich auf einige Gesichtspunkte zum Thema beschränken, ohne überall weiter in die Tiefe gehen zu können.

2 Vgl. in diesem Sinne Lafont 1996, 185: «définir le serment n'est donc pas chose facile pour un juriste, puisque l'acte même de jurer n'est pas propre au domaine du droit.»

v.u.Z. nach der Mittleren Chronologie, meint.³ Zwei Fragen stehen hier im Vordergrund:

1.) Beim promissorisches oder Vertragseid ist insbesondere die lexikalische Bedeutung der Eidesformel vor dem rechtlichen Hintergrund zu diskutieren. Dabei liegt das Gewicht auf der sumerischen Formulierung, fehlen dafür doch in Ermangelung eines adäquaten Wörterbuchs die Vergleichsmöglichkeiten zum Gebrauch der Wörter oder Phrasen in anderen Kontexten.

2.) Beim promissorisches wie beim assertorischen Eid, dem Beweiseid, dem dieser Tagungsband gewidmet ist, soll zudem kurz die religiöse Komponente des Eides in ihrem jeweiligen Kontext betrachtet werden. Es ist uns aus eigener Anschauung wohl vertraut, dass eine religiöse Formel nicht den Inhalt des Eides ändert, sondern auf die allgemein gültigen Grundwerte einer Gesellschaft verweist. So kann der promissorisches Amtseid in der Bundesrepublik Deutschland auch ohne die religiöse Formel „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (§ 64 Abs. 2 BBG); gleiches gilt für den assertorischen Zeugeneid im Prozessrecht, der eine religiöse Formel enthalten kann: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“, doch ohne diese in gleicher Weise rechtlich bindend ist (§ 64 StPO).

2. Der promissorisches Eid oder Vertragseid

Im mesopotamischen promissorisches Eid oder Vertragseid verpflichtete sich der Eidleistende, bestimmte Verpflichtungen gemäß den allgemeinen Regelungen oder dem spezifischen Wortlaut einer vertraglichen Vereinbarung in Zukunft zu erfüllen. Der promissorisches Eid, den man demnach auch einen verpflichtenden Eid nennen könnte, erscheint häufig in Rechtsurkunden, wenn zum Beispiel vermerkt wurde, dass der Verkäufer nicht mehr auf das verkaufte Gut zurückkommen und es einklagen werde; er begegnet ebenso in Gerichtsprotokollen, indem eine Partei auf zukünftige Ansprüche verzichtete, oder auch in Briefen, die in ihrer schriftlichen Form als rechtlich relevante Dokumente galten.

2.1. Der promissorisches Eid in sumerischen Urkunden des 3. Jahrtausends

Der promissorisches Eid wird auf sumerisch meist in dieser Form formuliert: mu lugal-bi in-pa₃ „er (der Eidleistende) hat den Königsnamen dafür angerufen“, wobei sich das nicht-personale Possessiv-Suffix -bi „sein, dieses“ auf die vorab genannte für die Zukunft gültige vertragliche Regelung oder den Vertrag bezieht.⁴

3 Der etwa von Ignace J. Gelb oder Piotr Steinkeller in diesem Sinne gebrauchte Begriff *Early Mesopotamia* diente Postgate 1992 als Titel seines Buches, das bezeichnender Weise neben dem 3. Jahrtausend auch die altbabylonische Zeit einschließt.

4 Zum promissorisches Eid im Sumerischen grundlegend und nach wie vor gültig Edzard 1975, 82-88, und Falkenstein 1956, Band 1, 63-65.

Die Wendung erscheint zuerst in altsumerischer Zeit in der Geierstele Eanatum von Lagaš (24. Jh.) zum Abschluss der Eidesleistungen zwischen dem König von Lagaš und dem von Umma, doch wird hier, wie zwischen Herrschern nicht anders vorstellbar, eine Gottheit, nämlich die Unterweltsgöttin Ninki angerufen (s. u. Anm. 10).

In Rechtsurkunden tritt die Eidesformel zuerst in der Akkadzeit (23. Jh.) auf und zwar in folgender Entwicklung von Formeln:

OSP 2 45 = Edzard 1968, Nr. 65 iii (Nippur):

(PNN) ⁽¹²⁾ lu₂ ki enim-ma-pi-me ⁽¹³⁾ mu lugal-še₃ ⁽¹⁴⁾ enim-pi al-til

„(Die angeführten Personen) sind die Zeugen dafür. Wegen des Königsnamens (d.h. wegen des geleisteten promissorischen Eides) ist diese (Rechts-) Sache beendet.“

BIN 8 164 = Edzard 1968, Nr. 85 Rs. (Isin):

PNN ⁽⁸⁾ lu₂ ki enim-ma-bi-me ⁽⁹⁾ igi-ne-ne-ta ⁽¹⁰⁾ mu lugal in-pa

„(Die angeführten Personen) sind die Zeugen dafür (d.h. den vorliegenden Rechtsfall). Vor ihnen hat er den Königsnamen angerufen.“

Gut 150 Jahre später, in der Zeit der Dritten Dynastie von Ur (21. Jh.), begegnet fast ausschließlich die Formel mu lugal-bi in-pa₃ „er hat den Namen des Königs dafür angerufen“.

Während diese Formulierung mehr als dreihundert Mal bezeugt ist, nennen drei Urkunden aus Nippur, die also weniger als 1% der Fälle repräsentieren, neben dem König auch den Stadtgott Ninurta.

NATN 782 = Steinkeller 1989, Nr. 22 Z. 9-11:⁵

⁽⁹⁾ lu₂ lu₂-u₃ la-ba-ge₄-ge₄-da ⁽¹⁰⁾ mu ^dnin-urta ⁽¹¹⁾ mu lugal-bi in-pad₃-eš₂

„Dass der eine gegen den anderen nicht zurückkehre, dafür haben sie den Namen des Gottes Ninurta und den Namen des Königs angerufen.“

Statt mu lugal „Name des Königs“ wird – auffälliger Weise gerne in Briefen oder einer Art von Aussageprotokollen – ganz selten auch zi lugal „das Leben des Königs“ beschworen.⁶ Dieser Eid wird nie assertorisch als Beweiseid gebraucht, wie eine genaue Analyse der Kontexte gezeigt hat (Sallaberger 2008). Ein charakteristisches Beispiel aus einer privaten Rechtsurkunde lautet folgendermaßen:

5 S. auch *NATN 911* = Steinkeller 1989, Nr. 27 Z. 9-11 und *BBVO 11 284*, 6 NT 436 Z. 2'-4'

6 Beispiele: Briefe *ITT 2 3512:15*, *Anadolu Araştırmaları 15*, 264 Nr. 10:10, *TCS 1 113:11* (Girsu), *NATN 971:8*; Erklärungen *SNATBM 210:6*, 211:7.

NATN 621:

⁽¹⁾ iti ud₂-duru₅ u₄ 30 ba-zal-la ⁽²⁾ ur-du₆-ku₃-ke₄ ^den-lil₂-al-sa₆-
ra ⁽³⁾ tukum-bi ša₃ nibru^{ki} nu-na-de₆ ⁽⁴⁾ 20.0.0 še gur an₂-e-dam
⁽⁵⁾ mu lugal in-na-pa₃

„Wenn Urduku es dem Enlil-alsa am 30. xi. in Nippur nicht bringt, sind 20 Kor Gerste auszumessen; dafür hat er ihm gegenüber den Königsnamen angerufen.“

Bei der Formel mu lugal-bi pa₃-d schwingt die Übernahme einer Verpflichtung in einem solchen Maße mit, dass sie nicht einmal explizit formuliert werden muss.

TrDr 22:

⁽¹⁾ 20 sila₄ ga ⁽²⁾ 21 kir₁₁ ga ⁽³⁾ u₃-du₂-da ⁽⁴⁾ ur-^ddumu-zi-da ⁽⁵⁾ u₃
nu-ur₂-i₃-li₂ ⁽⁶⁾ mu lugal-bi in-pad₃-eš₂ ⁽⁷⁾ ša₃ urim₅^{ki}-ma

„29 Milchlämmer, 21 weibliche Milchlämmer: (neu) geboren; Ur-Dumuzida und Nūr-ilī haben den Königsnamen dafür angerufen. In Ur.“

Ohne den archivalischen Kontext wäre die Urkunde nicht verständlich: Sie stammt aus der königlichen Tierverwaltung von Puzriš-Dagan und die beiden Verwalter Ur-Dumuzida und Nūr-ilī beeden deshalb anlässlich der Geburt von 41 Lämmern in der Zweigstelle Ur, ihrer Verpflichtung zu deren korrekter Betreuung nachzukommen, insbesondere sie dem königlichen Besitz gutzuschreiben.

2.2. Zur Bedeutung von mu pa₃-d

Doch was ist eigentlich mit mu pa₃-d „einen Namen nennen“ oder „anrufen“, wie wohl alle übersetzen würden, gemeint? Bevor wir auf die wörtliche Bedeutung eingehen, betrachten wir kurz noch einmal den Gebrauch der Phrase. mu lugal „Beim König!“ wurde wie altbabylonisches *aššum Šamaš* „Bei Šamaš!“ als betuernder Ausruf getätigt. Die Grenze zum formellen Eid scheint in unseren Quellen fließend zu sein, wenn wir in einem Brief und in einem vor Zeugen beideten Protokoll lesen:

TCS 1 481:

⁽³⁾ ab-ba-kal-la ⁽⁴⁾ ur-mes-ra ⁽⁵⁾ zi lugal ⁽⁶⁾ ηe₂₆-e-me ⁽⁷⁾ ḥa-na-
šum₂

„Den Abbakalla (betreffend): dem Urmes – beim Leben des Königs! – ich selbst habe ihn ihm gegeben!“

NATN 571:

⁽⁵⁾ ur-^dnuska-ka ⁽⁶⁾ lugal-engar-e ⁽⁷⁾ ku₃ nu-mu-da-a-tuku ⁽⁸⁾ i₃-
na-an-du₁₁ ⁽⁹⁾ mu lugal ⁽¹⁰⁾ tukum(ŠU.GAR.TUR)-<bi> ku₃ ½ še-kam
⁽¹¹⁾ mu-da-a-tuku ⁽¹²⁾ 2 ma-na ku₃-babbar-am₃ ^(r)⁽¹⁾ ga-la₂ i₃-na-
du₁₁

„Zu¹ Ur-Nuska sprach Lugal-engare: „Silber hast du bei mir nicht gut! Beim Königsnamen, wenn du auch nur ½ Gran (= 0,023 g) Silber bei mir gut hast, werde ich dir bestimmt 2 Minen (= 1 kg!) bezahlen (wörtl. abwägen),“ sprach er zu ihm.“

Insbesondere der zweite Fall (*NATN* 571) ist interessant: auf die erste Aussage, den Vorwurf ausstehender Schulden, folgt das hier gebotene Zitat von Lugal-engare und anschließend nach dem Datum die Liste von 4 Zeugen (*lu₂ enim-ma-bi-me*). Die Urkunde stellt damit trotz der rhetorischen Übertreibung ein rechtlich verwertbares Dokument dar, dessen Zeugen vor Gericht aussagen könnten. Lugal-engare bekräftigt seine Aussage mit dem Schwur „Beim König!“: falls seine Aussage nicht zuträfe, könne sie von einem königlichen Gericht überprüft werden. Wie beim promissorischen Eid bei Verträgen über Veräußerungen wird damit die Gültigkeit des aktuellen Rechtszustandes bestätigt.⁷ Ein Unterschied zu diesen Urkunden besteht aber darin, dass die Wendung *mu lugal* „Beim Königsnamen!“ hier *performativ* als Aussage erscheint, mit der die Eideshandlung vollzogen wird, und nicht *konstativ* das Leisten des Eides beschreibt.⁸ Anders als der noch zu besprechende assertorische Beweiseid wird also der promissorische Eid nach seiner performativen Formel benannt.

mu pa₃-d „den Namen rufen“ kennt man in der Ur III-Zeit auch in völlig anderem Kontext ohne rechtliche Implikationen, nämlich in der Königstitulatur. So trägt etwa Amar-Suena von Ur folgendes Epitheton:

^damar-^dsuen⁽²⁾ ⁿibru^{ki}-a⁽³⁾ ^den-lil₂-le⁽⁴⁾ *mu pa₃-da*
 „Amar-Suena, in Nippur von Enlil mit Namen berufen“ (z. B. RIME 3/2, 247 E3/2.1.3.1)

Ähnlich begegnet die Wendung *mu pa₃-d* schon altsumerisch bei Herrschern wie Enanatum I. oder Eanatum entweder mit dem Götterkönig Enlil oder dem obersten Gott des Stadtstaats Lagaš, Ninjirsu, wenn der die Rolle des Herrschers vertrat:

Ent. 26 (RIME 1, 227 E1.9.5.23):
⁽¹³⁾ u₄ ^dnanše⁽¹⁴⁻¹⁵⁾ ⁿam-lugal ^{lagas}^{ki}-sa⁽¹⁶⁾ *mu-na-šum₂-ma-a*
⁽¹⁷⁾ ^dnin-^{ir}₂-su₂ -ke₄⁽¹⁸⁾ *mu e-ne₂-pa₃-da-a*
 „Als Nanše ihm das Königtum von Lagaš gegeben hatte, Ninjirsu ihn mit Namen berufen hatte“

7 Lafont/Westbrook 2003, 194 zu diesem Text: “[the] weaker form of the oath, by the name of the king (*mu-lugal* – usually reserved for promissory oaths) was sometimes employed by a party on his own initiative.”

8 Die Begriffe „konstativ“ und „performativ“ sind der linguistischen Pragmatik entnommen.

Dieselbe Phrase erscheint ebenso in Königsinschriften im neusumerischen Girsu wie in der frühen altbabylonischen Zeit, etwa bei den Königen von Isin. In diesen Fällen ist es der Gott, der den König „mit Namen beruft“ (mu pa₃-d). Damit ist aber nicht das Vergeben des Namens gemeint, denn das hieße mu še₂₁(SA₄) „mit Namen benennen“, was etwa bei der Benennung von Statuen begegnet. pa₃-d allein bedeutet etwa „aufdecken, wählen, zeigen, finden“; und der Name (mu) galt als Teil der Person, der in Raum und Zeit unabhängig von der physischen Präsenz der Person existieren konnte.⁹ mu pa₃-d „den Namen wählen, finden“ bedeutete also „die Person identifizieren“; der göttliche Herrscher identifizierte den weltlichen Regenten als die geeignete Person. Im promissorischen Eid bedeutete mu lugal pa₃-d „den Namen des Königs identifizieren“ also ein Ins-Amt-Setzen, Verpflichten, „Herbeirufen“ der Person des Königs als oberster Rechtsinstanz, seine Präsenz wurde im Eid vergegenwärtigt.¹⁰

Der promissorische Eid wurde in Rechtsurkunden vor Zeugen geleistet, auch die genannten Briefe galten mit ihrer Siegelung als rechtliche Dokumente.¹¹ Falls die hier gelobte Verpflichtung nicht eingehalten wurde, ging der Fall vor das Gericht, das heißt, den vom König vertretenen Staat, in der Praxis der Ur III-Zeit vor den Stadtfürsten, vor dem die Prozesse geführt wurden, die die uns erhaltenen Urkunden dokumentieren, und der König wurde im Eid als oberste Instanz des Rechtswesen angerufen.¹²

2.3. Der promissorische Eid bei Stadt- und Landesgöttern in altbabylonischer Zeit

Die Ur III-Formel mu lugal pa₃-d lebte in altbabylonischer Zeit (ca. 2000-1595) im Süden Babyloniens in der sumerischen Tradition weiter, so vor allem in Nippur. Im Norden Babyloniens allerdings erschienen schon vom 19. Jh. an Schwurgötter im Eid, der entweder nach wie vor sumerisch (oder sumerographisch) mu NN pa₃-d oder akkadisch als nīš NN *tamûm* (selten *zakārum*) formuliert wurde. In der Regel

9 Radner 2005.

10 Diese Bedeutung von mu pa₃-d hilft auch das alte Dilemma bei der Deutung der Geierstele zu lösen (vgl. Edzard 1976, 64–68): Bei den fünf Göttern Enlil von Nippur, Ninḫursaĝa von Keš, Enki von Eridu, Suen von Ur und Utu von Larsa „schwor er ihm (dem Mann von Umma) dabei (dem Fangnetz Enlils)“ (nam e-na-ta-ku₅), wobei die potentielle Selbstverfluchung nam ku₅, etwa „sich das Geschick abteilen“, heißt. Während hier die großen Götter in ihren Haupttempeln angerufen werden, vor denen sich der Eidleistenden verpflichten, ist der letzte Eid direkt an die Erd-/Unterwelts-Gottheit Ninki gerichtet, die nicht als in einem Kultort beheimatet beschrieben wird; sie wird als höhere Instanz angerufen, falls der Eid nicht gehalten wird: „er lässt ihn (den Mann von Umma) den Namen der Ninki anrufen“ (mu ^dnin-ki-ka mu-ni-pa₃-de); Ninki, die Unterweltsgöttin wird „in ihre Funktion berufen“, und ihre Präsenz wird durch einen potentiellen Übertreter des Eides herbeigerufen: „eine Schlange aus der Erde soll ihre Zähne in seinen Fuß eingraben“.

11 Zur Funktion von Ur III-Briefen auch als Rechtsdokumente s. Sallaberger im Druck.

12 In diesem Sinne auch Wilcke 2007, 47.

waren dies die Stadt- und Staatsgötter. In Sippar, der großen nordbabylonischen Stadt heißt es mit zahlreichen Varianten:¹³

nīš(MU) Šamaš, Aja, Marduk u Hammurapi itmû
nīš(MU) Šamaš, Marduk, Samsuiluna u Sippar itmû
 „Sie schworen beim Leben von Šamaš, (Aja), Marduk, KÖNIGSNAME
 (und der Stadt Sippar)“

Es wurden also genannt: der Stadtgott Šamaš und seine Gemahlin Aja, der Reichsgott Marduk, der jeweils regierende König mit seinem Namen und die Stadt.

Diese Entwicklung, dass in der Ur III-Zeit der König, in der altbabylonischen Zeit aber die Götter beschworen wurden, ist nicht ohne Kommentar geblieben. Dabei setzen manche eine Entwicklung vom Religiösen zum Säkularen an, und der einmalige Beleg der *mu pa₃*-Formel mit dem Gottesnamen Ninki in der altsumerischen Geierstele scheint diese zu bestätigen, jedenfalls wenn man großzügig darüber hinwegsieht, dass es sich dort um einen Vertrag zwischen Herrschern handelt (s. oben).

So schreibt Eva Dombradi, der eine umfassende Behandlung altbabylonischer Gerichtsverfahren zu verdanken ist:

„Der Eid bei dem König ist die wohl *jüngere* Form des Eides, die in den neusumerischen Urkunden dominiert“. ... „Die *ältere* Form des Eides ist aus der Geierstele und aus sargonischen Urkunden bekannt“. ... „Ob diese Entwicklung des Eidvermerks ideologisch bedingt ist, entzieht sich der Beurteilung. Wenn unter der I. Dynastie von Babylon eine Säkularisierungswelle stattgefunden hat, wie die herrschende Lehre annimmt, können wir für die Wiederbelebung der *älteren* Form des Eides aber kaum religiöse Gründe vermuten. Die Synthese der beiden Grundtypen dürfte eher ein technischer Griff der akkadischen Übersetzer gewesen sein, die bestrebt waren, die sumerischen Formulare mit ihren verschiedenen lokalen Ausprägungen, ihr eigenen Bräuche und Vorstellungen und neue, technisch präzisere Ausdrucksweisen jeweils miteinander zu kombinieren“ (Dombradi 1996, 150).

Die vorgeschlagene Lösung, die akkadischen Übersetzer hätten den Eid beim Königsnamen und den beim Gott einfach miteinander kombiniert, übersieht, dass zuvor von der Akkad- bis zur Ur III-Zeit im promissorisches Eid im wesentlichen allein der Königsname gebraucht wurde. Zudem ist davon auszugehen, dass nicht „Übersetzer“ den Wortlaut einer rechtlich relevanten Formel vorschlugen, sondern hier sich eine gelebte und gültige Praxis spiegelt. Eine andere Möglichkeit hatte San Nicolò überlegt:

13 Dombradi 1996, 138ff.; CAD T 164, s.v. *tamû* 1b 1'.

„Ob und in welchem Umfange die der sumerischen Auffassung entsprechende Vergöttlichung des Herrschers für die größere Verbreitung des Königseides in älterer Zeit maßgebend gewesen ist, muß erst untersucht werden“ (San Nicolò 1938, 306f.)

Diese Vermutung lässt sich allerdings mit heutigem Wissen leicht widerlegen. Denn in den Eidesformeln der Ur III-Zeit wurde das *Amt* des Königs mit dem Begriff *lugal* angeführt, nicht jedoch der vergöttlichte König, der als solcher immer mit seinem Namen *Šulgi*, *Amar-Suena* usw. und eben nicht als „König“ (*lugal*) bezeichnet wurde.

Doch die Idee einer „Sakralisierung“, wenn man dies so als Gegenteil zur „Säkularisierung“ bezeichnen will, in der altbabylonischen Zeit orientiert sich an Äußerlichkeiten, nämlich dem Einsetzen des Begriffs „König, Herrscher“ oder einer Gottheit in der Klageverzichtsklausel und ähnlichen Fällen. Dabei ist von der oben gewonnenen Bedeutung und Konnotation von *mu pa₃-d*, die Zuständigkeit einer Person zu identifizieren, auszugehen. In der Kombination mit den Klageverzicht- und Unterlassungsklauseln und dem Auftreten von Zeugen zeigt sich hier die Rolle des Königs als der übergeordneten Rechtsinstanz, die angerufen wurde, falls die privatrechtliche Vereinbarung scheiterte. Die altbabylonischen Prozessurkunden bestätigen dies insofern, als dass sie die Entscheidungen teilweise als „Rechtsspruch des Königs“ bezeichneten, auf dessen Anweisung der Spruchkörper entschieden hatte.¹⁴

Doch warum rief man dann in altbabylonischer Zeit im Norden im Eid die Götter an? Hatte etwa der König seine Rolle als oberste Instanz des Rechts verloren? Das scheinbare Dilemma löst sich recht einfach, betrachtet man den wichtigsten altbabylonischen königlichen Text zum Recht, den *Codex Hammurapi*. Im Prolog beschreibt sich *Ḫammurapi* als der fromme Diener der Götter, der für die großen Heiligtümer seines Reiches sorgt. Mit den Tempeln versorgte *Hammurapi* zugleich die großen Städte, deren Zentren die Tempel bildeten, und nicht selten weist er explizit darauf hin, dass die Pflege des Heiligtums mit der Stärkung der Bevölkerung verbunden war. *Ḫammurapi*s Sorge für die Götter Mesopotamiens bedeutete demnach seine Verantwortung gegenüber dem Land, die Götter standen für die Städte Babyloniens und ihre Bewohner. Und in diesem Sinne lässt sich eine weitere Beobachtung zur Rechtspflege unter *Ḫammurapi* anführen, wie sie in den Gesetzen selbst thematisiert wird, nämlich die Verantwortung der kollektiven Organisationen gegenüber dem Individuum. Richter, Älteste, Stadtviertel oder die Stadt hatten die ihnen zugeordneten Personen zu kontrollieren und zu beschützen, ihr Treffpunkt war der Tempel des Stadtgottes.¹⁵ Im Prolog des *Codex Hammurapi* wurden die Stadt und ihre Bevölkerung mit dem Stadtgott in eins gesetzt, die Götter galten als „Sym-

14 Dombradi 1996, 218.

15 Sallaberger 2010.

bole“ ihrer Städte. Dieselbe Kombination finden wir nun bei den altbabylonischen Eiden, etwa den oben genannten Beispielen aus Sippar: im promissorisches Eid wurden der lokale Stadtgott und die Stadt, damit die in deren Namen tätigen Gremien und die Ältesten sowie der jeweils regierende König angerufen; in dieser Form berief sich der Eidleistende auf die zuständigen richterlichen Instanzen.

Wenn in altbabylonischen Urkunden also im Eid Stadtgötter und Stadt vermerkt wurden, erscheint dies als Ausdruck der auch im *Codex Hammurapi* erkennbaren Haltung, dass das Recht den Kommunen übereignet wurde, die es eigenverantwortlich unter dem Schutz des jeweiligen Königs durchführen sollen.

3. Zum assertorischen Eid

Sumerische Urkunden unterscheiden in ihrer Formulierung deutlich den assertorischen Eid oder Wahrheitseid, der als Beweiseid das Gerichtsverfahren beschließt.¹⁶ Dieser Eid wird in den neusumerischen Urkunden der Ur III-Zeit mit dem Ausdruck *nam-erim₂ ku₅* bezeichnet; im Altbabylonischen begegnet dann der übliche Terminus für den Eid, *nīš ilim tamûm/zakārum*. *nam-erim₂ ku₅* bedeutet „Übles (das im Falle des Eidbruchs eintritt) abschneiden“ und zeigt so explizit den Akt der Selbstverfluchung bei Falschaussage. Die neusumerische Formulierung macht aber nicht deutlich, dass dieses Schwören eines Eides im Tempel vor einer Gottheit stattfand, in Girsu im Tempel *NinMAR.KIS*, in Umma vor dem Hauptgott Šara.

Die Urkunden mit den Prozessprotokollen wurden, so lässt sich der Befund rekonstruieren, am Hof des Stadtfürsten (sumerisch *ens₂*), aufbewahrt; dem Stadtfürsten, der eine Provinz im Staat von Ur III leitete, oblag die Gerichtsbarkeit und ihm unterstanden auch die Untersuchungen und die Durchführung des Gerichtsverfahrens. Bis vor die Eidesleistung wurde das Verfahren von Richtern und dem beauftragten Bevollmächtigten, dem Gerichtskommissär (*maškim*), geführt. Sie leiteten Voruntersuchungen ein, ermittelten Zeugen und Kommissär vorangegangener Rechtsakte, etwa eines Kaufs, oder früherer Gerichtsverfahren und stellten die Rechtslage fest. Dazu wurden Aussagen der betroffenen Parteien und von Zeugen eingeholt und geprüft. Die Protokolle vermerken die prozessentscheidende mündliche Aussage einer Partei mit der Phrase „durch seine (mündliche) Aussage hat er es bestätigt“ (*ka-ga-na ba-ni-ge-n*), die „übliche Formel für die Annahme der geg-

16 Zum Sumerischen s. Falkenstein 1956, Band 1, 63–72; Edzard 1975; Sallaberger 2008; allgemein zum assertorischen Eid jüngst Wells/Magdalene/Wunsch 2010, 14f. mit weiterer Literatur. Wilcke 2007, 45f., 63 für die ältesten Belege: abgesehen von einem möglichen frühdynastischen Beleg (Ušumgal-Stele) ist der assertorische Eid im Gerichtsverfahren gut ab der sargonischen Zeit belegt.

nerischen Behauptung“,¹⁷ oder ob prozessentscheidende Urkunden beigebracht wurden.¹⁸

Fand sich allerdings auf diese Weise keine Lösung, konnte das Gericht auf einen assertorischen Beweiseid (nam-erim₂) entscheiden. Dabei bestand das juristische Geschick des Gerichts darin, die Person oder Personen, eine Partei, Zeugen oder einen Kommissär, auszuwählen, durch deren Eid der Fall entschieden werden konnte. Verweigerte die vom Gericht zum Eid verpflichtete Person den Eid, war der Prozess gleichfalls entschieden. Der assertorische Eid fand nicht mehr vor den Richtern, sondern im Tempel statt, in Girsu vor NinMAR.KI, in Umma im Tempel des Stadtgottes Šara. Bei Šara waren bei der Eideszeremonie sowohl der Bevollmächtigte (maškim) des Gerichts als auch ein Kultpriester Šaras (gudu₄) zugegen.

Üblicher Weise wurde in Umma der Eid erst nach der Protokollierung von Prozess und Entscheidung geschworen, in Girsu hingegen liegen Urkunden vor, die die Durchführung des Eides dokumentieren. Falls ein Eid verfügt worden war, traten erst nach der Eidleistung die von den Richtern getroffenen Entscheidungen (wie Rückgabe, Ersatzzahlung) in Kraft. Es handelte sich also mit A. Falkenstein¹⁹ in diesen Fällen um „bedingte Endurteile“ oder nach G. Ries²⁰ um „Beweisurteile“: erst mit dem Beweis, also der Eidesleistung, galt das Urteil (falls eben nicht zuvor eine Klärung erreicht werden konnte). Auch Urkunden über solche „bedingten Endurteile“ konnten in der Provinzhauptstadt Umma als „abgeschlossene Rechtssache“ (di til-la) bezeichnet werden,²¹ während in Girsu dieser Begriff für Urkunden gewählt wurde, die beide Stufen, die Verhandlung vor Gericht und die Eidesleistung im Tempel, umfassten.

Dass der Eid nach dem gerichtlichen Urteil zu leisten war, zeigen sowohl Hinweise in den Urkunden aus Girsu²² als auch die Formulierungen zur Eidesverfügung in Umma-Urkunden: „der assertorische Eid darüber ist zu schwören“ (nam-erim₂-bi kuru₅-dam, infinite (e)d-Form mit Kopula), „sie werden einen assertorischen Eid darüber schwören“ (nam-erim₂-bi i₃-kuru₅-ne, Präsens-Futur-Form), „wenn sie den assertorischen Eid darüber geschworen haben, (dann werden die getroffenen Regelungen gültig)“ (nam-erim₂-bi u₃-kur₅-eš₂, „Prospektiv“, ein Konditional), „PN wird zum Eid-(Schwören) gegeben“ (nam-erim₂-e ba-šum₂) und „PN wird im Eid ergriffen“ (nam-erim₂-ma ba-ni-dab₅), das heißt wohl „zur Eidesleistung verpflichtet“.²³

17 Falkenstein 1956, Band 1, 68 Anm. 1; zur Lesung (mit ka-g statt du₁₁-g bei Falkenstein) und Deutung s. Krecher 1979, 1–3.

18 Falkenstein 1956, Band 1, 67f.

19 Falkenstein 1956, Band 1, 66

20 Ries 1989

21 Sallaberger 2008

22 Falkenstein 1956, Band 1, 65f.

23 Sallaberger 2008; die letztgenannte Formel nam-erim₂-ma ba-ni-dab₅ hatte ich damals als „(X) hat PN im Eid ‚gepackt‘“ übersetzt, doch weist mich P. Attinger (pers. Mitt.) darauf

In altbabylonischer Zeit heißt die Eidesverfügung ganz entsprechend:²⁴

dajjānū PN(N) *ana nīš ilim ana bīt/bāb* GN *iddinšu*(/šunūti) (*iṭrudūšu*(nūti))
 „Die Richter übergaben (/schickten) PN(N) zum (Eid beim) Leben des Gottes
 dem Tempel/Tor von Gott GN.“

Der Vermerk über den Beweiseid lautet auf sumerisch *nam-erim₂-am₃* „er ist unter Eid“, in den altbabylonischen Urkunden finden sich Formulierungen, dass eine Partei oder ein Zeuge den Eid im Tor oder Tempel einer Gottheit geschworen (*zakārum*, *tamūm*) oder „gesprochen“ (*qabūm*) habe,²⁵ wobei die Gottheit durch ihr Symbol, die Waffe vertreten sein konnte.²⁶ Der Beweiseid beendete den Rechtsfall, doch konnten in den Protokollen auch Richtersprüche nach dem Eid in der Urkunde folgen, die Streitbeilegung wurde aber nicht mehr angeführt.²⁷

Während die akkadische Formulierung das sakrale Element explizit benennen kann, indem es heißt „den Namen des Gottes beschwören/nennen“ (*nīš ilim tamūm/zakārum*), ist dies bei *nam-erim₂ ku₅*, wörtlich etwa „Übles (für sich) zuteilen“,²⁸ nicht der Fall; das „Üble“ bezeichnet das Unglück, das den Eidleistenden treffen sollte, wenn er falsch schwor, dann den „(assertorischen) Eid“ selbst. Doch in den altbabylonischen Urkunden kann nur lapidar stehen, eine Angelegenheit sei „nachgewiesen“ (*burrum*) worden, ohne dass hier explizit der „Eid“ oder die Eidesleistung vor der Gottheit vermerkt wäre.²⁹

Anders als es die Sekundärliteratur gelegentlich vermuten lässt, steht beim Eid nicht ein religiöses Element im Vordergrund, sondern entscheidend ist die Bekräftigung der Aussage durch verbindlichen Verweis auf die von der Gesellschaft allgemein anerkannten und nicht weiter hinterfragbaren Prinzipien, ebenso wie das in den eingangs zitierten modernen Eidesformulierungen der Fall ist. In der Regel genügte die Macht des Eides für eine wahrheitsgemäße Aussage; erhellend ist es, wenn in altbabylonischer Zeit vermerkt wird, dass sich eine Prozesspartei erst auf dem Weg zur Eidesstätte zur wahrheitsgemäßen Aussage entschlossen habe.³⁰

hin, dass hier eine Deutung als Passiv die Schwierigkeit des fehlenden Agens löst.

24 Dombradi 1996, 78-80 mit Angabe von Varianten.

25 Dombradi 1996, 80f.

26 Stol 2012.

27 Dombradi 1996, 331f.

28 Edzard 1975.

29 Dombradi 1996, 335: „Die Urkunden lassen zuweilen die Schilderung der einzelnen Rechtshandlungen (Eid, andere Rituale) weg und vermerken stattdessen ganz allgemein, daß der Beweis erbracht worden ist (*burrū*). Dabei erweist sich das Verbum *burrū* als technischer Ausdruck für die Erbringung des Beweises mittels magisch-sakraler Rechtshandlungen der Parteien oder derer Zeugen.“

30 Wells/Magdalone/Wunsch 2010, 14f.: „Not a few litigants themselves dithered at the prospect of taking such an oath and, although ordered by the court to do so, sometimes tried to settle with the opposing party at the last minute, just before they were expected to swear.“

Doch darf man nicht vergessen, dass auch im Alten Orient Meineid unter Strafe stand. Falsche Zeugenaussage behandelt der *Codex Hammurapi* und eine altbabylonische Urkunde vermerkt die Folgen für eine „falsches Zeugnis, Lügen“ (*sarrātum*) in einem Prozess.³¹ Die Frauen, *nadītum*-Stiftsdamen des Šamaš in Sippar, mussten diffamierende Strafen über sich ergehen lassen: „Man beschmierte ihre Wangen mit Blut. Die Fackel war hinter ihnen, das Tuch von ihren Köpfen riss man herunter.“³² Die Priesterinnen waren damit verunreinigt und somit ihres Amtes enthoben.

Die älteste Rechtssammlung, die wir dem Begründer des Reiches von Ur III verdanken, der *Codex Urnamma*, regelt explizit die Folgen bei Meineid.

Codex Urnamma § 37 (Ms. X, ergänzt nach U; Civil 2012, 241).³³

[tukum-bi lu₂] / lu₂-ṛki-enim -ma¹-še₃ ib₂-ta-e₃ / lu₂
ni₂-zuḥ ba-ku₄ / 15 giṇ₄ i₃-la₂-e
„Wenn jemand als Zeuge auftritt und zum ‚Dieb‘ wird, bezahlt er 15 Šeqel Silber.“

Civil (2012, 265) verweist darauf, dass man zum „Dieb“ wird, wenn man bei Eigentumsfragen die „Aussage verändert.“³⁴ Noch schlimmer ist für einen Zeugen der Meineid:

Codex Urnamma § 38 (Ms. X, ergänzt nach U; Civil 2012, 241):

tukum-bi lu₂ / lu₂ <ki>-enim-ma-še₃ ib₂-ta-e₃ / nam-
erim₂-ta im-ma-ra-a-gur / niṇ₂ di-ba a-na an-ṇal₂-la /
ib₂-[su]-su
„Wenn jemand als Zeuge auftritt, (aber) dabei vom Eid zurückkehrt, erstattet er das, was es in diesem Prozess gibt.“

Wenn der „Zeuge vom (assertorischen) Eid zurückkehrt“, dann muss er den Streitwert ersetzen: die parallelen Belege für die Wendung in Urkunden aus dem Ur III-zeitlichen Girsu, also aus dem Geltungsbereich der Gesetze Urnammas, zeigen, dass das keineswegs nur eine theoretisch denkbare Sanktion war.³⁵

Das Wissen um die gerichtliche Verfolgung eines Meineids wird die Neigung des Eidleistenden, die Wahrheit zu sagen, erheblich gesteigert haben. Und ein erfah-

31 Stol 1991 mit Literatur; eine weiterführende Deutung der Urkunde bietet Pientka-Hinz 2008.

32 Pientka-Hinz 2008, 258f.

33 Die Bezeichnung der Manuskripte folgt der Edition von Civil 2012; die wichtige Edition des *Codex Urnamma* von Wilcke 2002 entstand noch ohne Kenntnis von Ms. X.

34 Civil 2012, 265 zitiert *ITT* 5 6842 = *NG* 2 76:6–7, einen Rechtsfall über den Kauf einer Sklavin: mu lu₂ enim-ma-ke₄-ne / enim-bi ba-kur₂ lu₂ ni₂-zuḥ ba-an-ku₄-ša-še₃ „weil die Zeugen die entsprechende Aussage änderten und zu ‚Dieben‘ wurden“.

35 Civil 2012, 266 zitiert die zwei gut erhaltenen Urkunden *NG* 2 113 und 205; womöglich lassen sich noch die fragmentarischen Dokumente *ITT* 5 6727 = *NG* 2 70:15 und *ZA* 53, 61 Nr. 6 ii 21–24 anfügen.

renes Richterkollegium dürfte jede Möglichkeit genutzt haben, durch geeignete Zeugenauswahl und die Festlegung des Eids die vor Gericht eingegangenen Konfliktfälle endgültig zu lösen. Andernfalls konnte man ein neues Verfahren anstrengen; öfter als dreimal durfte dieselbe Angelegenheit aber nicht verhandelt werden, wie der *Codex Urnamma* vorbeugend vermerkt.³⁶

Zitierte Literatur

- Civil, Miguel (2012): The Law Collection of Ur-Namma, in: A.R. George (Hg.), *Cuneiform Royal Inscriptions and Related Texts in the Schøyen Collection. Cornell University Studies in Assyriology and Sumerology* 17. Bethesda, Md.: CDL Press, 221–286
- Dombradi, Eva (1996): *Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozeßurkunden. FAOS* 20. Stuttgart
- Edzard, Dietz Otto (1968): *Sumerische Rechtsurkunden des III. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur. ABAW NF* 67. München: Beck
- Edzard, Dietz Otto (1976): Zum sumerischen Eid, in: S. J. Lieberman (Hg.), *Sumerological studies in honor of Thorkild Jacobsen on his seventieth birthday June 7, 1976. AS* 20. Chicago: Oriental Institute, 63–98
- Falkenstein, Adam (1956-1957): *Die neusumerischen Gerichtsurkunden. ABAW NF* 39. 40. 44 München: Beck
- Krecher, Joachim (1979): Zu einigen Ausdrücken der neusumerischen Urkundensprache, *Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie* 69, 1–5
- Lafont, Bertrand; Westbrook, Raymond (2003): "Neo-Sumerian Period", in: R. Westbrook (Hg.), *A History of ancient Near Eastern Law. HdOr.* 1/72, Vol. 1, 188–226
- Lafont, Sophie (1996): La procédure par serment au Proche-orient ancien, in: S. Lafont (Hg.), *Jurer et maudire: pratiques politiques et usages juridiques du serment dans le Proche-Orient ancien. Méditerranées* 10-11. Paris: L'Harmattan, 185-198
- Pientka-Hinz, Rosel (2008): Angeschmiert! – Die Entweihung einer *nadītum*-Priesterin, *Alt-orientalische Forschungen* 35, 254–261
- Postgate, J. Nicholas (1992): *Early Mesopotamia. Society and economy at the dawn of history.* London and New York: Routledge)
- Radner, Karen (2005): *Die Macht des Namens. Altorientalische Strategien zur Selbsterhaltung. Santag* 8. Wiesbaden: Harrassowitz
- Ries, Gerhard (1989): Altbabylonische Beweisurteile, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Romanist. Abt.* 106, 56–80
- Sallaberger, Walther (2008): Der Eid im Gerichtsverfahren im neusumerischen Umma, in: P. Michalowski (Hg.), *On the Third Dynasty of Ur. Studies in Honor of Marcel Sigrist. Journal of Cuneiform Studies Supplemental Series* 1. Boston, MA: American Schools of Oriental Research,) 159–176
- Sallaberger, Walther (2010): König Ḫammurapi und die Babylonier: Wem übertrug der Kodex Ḫammurapi die Rechtspflege?, in: P. Charvát/P. Maříková Vlčková (Hg.), *Who Was*

36 Civil 2012, 243 und 250 §C7.

- King? Who Was Not King? The Rulers and the Ruled in the Ancient Near East*. Prague: Institute of Archaeology of the Academy of Sciences of the Czech Republic, 46–58
- Sallaberger, Walther (im Druck): Special Cases and Legal Matters. Diction and Function of Letters in the State of the Third Dynasty of Ur (2110–2003 BC), in: Lucian Reinfandt e.a. (eds.), *Official Epistolography and the Language(s) of Power, 1st Conference Officium and Imperium, Vienna*
- San Nicolò, Mario (1938): Eid, *Reallexikon der Assyriologie* 2, 305–315
- Steinkeller, Piotr (1989). *Sale documents of the Ur-III-period. Freiburger Altorientalische Studien* 17. Stuttgart: Franz Steiner Verlag
- Stol, Marten (1991): Eine Prozeßurkunde über "falsches Zeugnis", in: D. Charpin/F. Joannès, *Marchands, diplomates et empereurs. Etudes sur la civilisation mésopotamienne offertes à Paul Garelli*. Paris: Editions Recherches sur les Civilisations, 333–340
- Stol, Marten (2012): Renting the divine weapon as a prebend, in: T. Boiy et al., *The ancient Near East, a Life! Festschrift Karel Van Lerberghe. OLA* 220. Leuven: Peeters, 561–583
- Wells, Bruce; Magdalene, F. Rachel; Wunsch, Cornelia (2010): The Assertory Oath in Neo-Babylonian and Persian Administrative Texts, *Revue internationale des droits de l'antiquité* 57, 13–29
- Wilcke, Claus (2002): Der Kodex Urnamma (CU): Versuch einer Rekonstruktion, in: T. Abusch (Hg.), *Riches Hidden in Secret Places. Ancient Near Eastern Studies in Memory of Thorkild Jacobsen*. Winona Lake, IN: Eisenbrauns, 247–333
- Wilcke, Claus (2007): *Early ancient Near Eastern law. A history of its beginnings. The Early Dynastic and Sargonic periods*. Revised ed. Winona Lake, IN: Eisenbrauns.